



**A**uf Sr. Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sassen ꝛc. ꝛc. allergrädigsten Befehl de dato den 27. Julii an Dero Ober-Post-Ampt zu Leipzig, wird denen sämtlichen Post-Meistern, Post-Verwaltern und Post-Haltern in Dero Churfürstenthum und andern incorporirten Landen, hiermit kund gemacht, daß nachdem Höchstgedachte Dero Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. in Erfahrung kommen, welchergestalt einige derselben bey der Aufnahme, Fortschaff- und Versorgung derer denen Posten anvertrauten Sachen, der Königl. Post-Ordnung und andern Mandaten zu wider, so gar nachlässig und unverantwortlich sich erwiesen, daß dadurch nicht nur manches verlohren und gestohlen, sondern auch nachgehends die Untersuchung und wieder Herbeschaffung weiltläufftig und schwer, ja unmöglich gemacht worden/ und wegen ihrer vielen mannigfaltigen Verfehens, derjenige, welcher eigentlich Schuld an dem Verluste, nicht zu entdecken gewesen, dieses aber absonderlich dem 40. §. der Post-Ordnung, und denen darinn enthaltenen Puncten, wie auch der Securität der aufgegebenen Sachen gänzlich entgegen, und denen Aufgebern zu großem Präjudiz und Schaden gereicht, Sie, bemeldte Post-Meister, Post-Verwalter und Post-Halter hinfürd auf ihren Stationen, bey Aufnahme, Fortschaff- und Versorgung der denen Posten anvertrauten Sachen sich in allen Puncten demjenigen, was ihnen desfalls in der Post-Ordnung und andern Königl. Mandaten vorgeschrieben ist, gemäß zu bezeigen, und dadurch, so viel an ihnen, allen Verlusten vorzubeugen haben; Widrigenfalls, und wo etwas ins fünfftige auff denen Routen verlohren wird, und nicht wieder zu erlangen ist, auch derjenige welcher eigentlich den Verlust verursacht hat, nicht zu entdecken siehet, alle Post-Meister, Post-Verwalter und Post-Halter auff

der:

derselben Route, wo der Verlust sich zugetragen, so dabey ihre Schuldigkeit nicht in acht genommen, und dadurch wider die Post-Ordnung und andere Königl. Mandaten gehandelt, nach Befinden, und so viel sie an dem Verlust durch ihre Fahrlässigkeit Schuld gewesen, pro rata zugleich davor haften, und nicht nur den Werth und Unkosten zu ersetzen, sondern auch über dem, die in der Post-Ordnung begriffene und ihrem Versehen nach, verwürckte Straffen zu erlegen, gehalten seyn sollen. Wornach sie sich zu achten, und Sr. Königl. Majestät Willen und Meinung zu vollbringen haben. Leipzig, den 20. Augusti Ao. 1720.

Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächs.  
Ober-Post-Ampt.





Il 258<sup>40</sup>



TA-OC  
nur 1+7 verb.

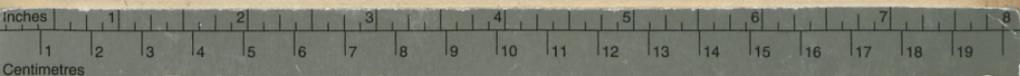
D 1017





# Auf Sr. Königl. Majest. in Pohlen ꝛ. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛ. ꝛ. allergnädigsten Befehl de dato den 27. Julii an Dero Ober-Post-Ampt zu

Leipzig, wird denen sämtlichen Post-Meistern, Post-Verwaltern und Post-Haltern in Dero Churfürstenthum und andern incorporirten Landen, hiermit kund gemacht, daß nachdem Höchstgedachte Dero Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. in Erfahrung kommen, welchergestalt einige derselben bey der Aufnahme, Fortschaff- und Verforgung derer denen Posten anvertrauten Sachen, der Königl. Post-Ordnung und andern Mandaten zu wider, so gar nachlässig und unverantwortlich sich erwiesen, daß dadurch nicht nur manches verlohren und gestohlen, sondern auch nachgehends die Untersuchung und wieder Herbeschaffung weiltläufftig und schwer, ja unmöglich gemachet worden und wegen ihrer vielen mannigfaltigen Versehens, derjenige, welcher eigentlich Schuld an dem Verluste, nicht zu entdecken gewesen, dieses aber absonderlich dem 40. §. der Post-Ordnung, und denen darinn enthaltenen Puncten, wie auch der Securität der aufgegebenen Sachen gänzlich entgegen, und denen Aufgebern zu großem Präjudiz und Schaden gereichet, Sie, bezmeldte Post-Meister, Post-Verwalter und Post-Halter hinfüro auff ihren Stationen, bey Aufnahme, Fortschaff- und Verforgung der denen Posten anvertrauten Sachen sich in allen Puncten demjenigen, was ihnen desfalls in der Post-Ordnung und andern Königl. Mandaten vorgeschrieben ist, gemäß zu bezeigen; und dadurch, so viel an ihnen, allen Verlusten vorzubeugen haben; Wibrigensfalls, und wo etwas ins künsttliche auff denen Routen verlohren wird, und nicht wieder zu erlangen ist, auch derjenige, welcher eigentlich den Verlust verursachet hat, nicht zu entdecken stehet, alle Post-Meister, Post-Verwalter und Post-Halter auff der-



Farbkarte #13

B.I.G.

